

Richtlinie Gemeindefinanzierung NEU, IKD-2019-494009/568:

2.3.7 Bereich Sonstiges

Die Betriebe Essen auf Rädern und Abfallbeseitigung sind auszahlungsdeckend zu veranschlagen. Bei Gemeinden, die nur Mittel aus dem Verteilvorgang 2 beantragt haben, führen geringe Fehlbeträge im Rechnungsabschluss, welche sich auf Grund der Zahlungsmodalitäten ergeben nicht zu einem Verlust des Anspruchs auf Mittel aus dem Verteilvorgang 2.

Die Veranschlagung von Verstärkungsmitteln gem. § 2 Abs. 2 Z 1 Oö. GHG ist nicht zulässig.

Maßnahmen der Wildbachverbauung, des Wegerhaltungsverbandes und des Gewässerbezirks, die über den laufenden Betreuungsdienst hinausgehen, sind als investive Einzelvorhaben zu veranschlagen.

Langmaier Petra (Gemeinde Riedau)

Von: Walter Köstlinger <walter.koestlinger@bav-schaerding.at>
Gesendet: Dienstag, 7. Oktober 2025 14:20
An: Gemeinde Altschwendt; Gemeinde Brunnenthal; Angerer Christine (Gemeinde Diersbach); Richter Thomas (Gemeinde Dorf an der Pram); Gemeinde Eggerding; Gemeinde (Engelhartszell); Gemeinde (Gemeinde Enzenkirchen); Gemeindeamt Freinberg (Gemeinde Freinberg); Gemeinde Kopfing (Gemeinde Kopfing); Etzl Monika (Gemeinde Mayrhof); Gemeinde Münzkirchen; Marktgemeinde Raab; Gemeinde Rainbach im Innkreis; Gemeinde (Gemeinde Riedau); 'Gemeinde Schardenberg'; Mayer Daniela (Gemeinde Sigharting); Gemeinde St. Ägidi; Marktgemeinde (St. Florian am Inn); Gemeinde St. Marienkirchen; Gemeinde St. Roman; Zauner Wolfgang (Gemeinde St. Willibald); Gemeinde Suben; Gemeinde (Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram); Gemeinde Vichtenstein (Gemeinde Vichtenstein); Gemeinde (Gemeinde Waldkirchen); Gemeinde Wernstein; 'Günter Lautner'
Cc: Beatrix Frey; Walter Köstlinger
Betreff: Abfallgebührenordnung 2026 [secure]
Anlagen: Muster-Abfallgebührenordnung Standard ab 2026.doc; Berechnungstabelle_2026_Gebühren.pdf; Muster-Erklärung zum Kostendeckungsgrad 2026.docx

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebes Gemeindeteam!

In der 144. Vorstandssitzung vom 15. September wurde die **Erhöhung des Abfallwirtschaftsbeitrages (AWB) als Empfehlung zur Beschlussfassung in der Verbandsversammlung auf € 4,34 (€ 4,20)/Gesamteinwohner und € 226,31 (€ 219,08)/Tonne Restabfall** beschlossen.

Der ABB Sperrabfall (bis zum Jahr 2024 in gleicher Höhe wie der AWB) **ist im AWB integriert** und wird nicht mehr extra vorgeschrieben!

Um **die anstehenden Investitionen in die Infrastruktur (ASZ-Erweiterungen Raab, Schärding und Münzkirchen sowie BAV-Büro Ankauf und Umbau) mittelfristig finanzieren zu können**, wurde eine **Indexierung empfohlen**.

Der AWB ist eine Empfehlung des Vorstandes **vorbehaltlich des Beschlusses durch die Verbandsversammlung**

(Fr 28. November 2025, GH Bauböck, in Andorf).

Die Verbrennungskosten für **Restabfall** (ABB Restabfall) erhöhen sich auf **€ 195,00 (€ 190,00)/Tonne** (vorbehaltlich des Beschlusses durch die Verbandsversammlung).

Erhöhung der Abfallgebühren für 2025 (wenn möglich mittels Hebesatz-VO):

Um die Werthaltigkeit der dem Haushalt/Gewerbe vorgeschriebenen Abfallgebühren sicherzustellen, wurde unter TOP 6 vom Vorstand die **Anpassung der Abfallgebühren in Höhe der Teuerungsrate (VPI 2010) mit 3,3% beschlossen**.

I. INDEXBERECHNUNG

Zeitpunkt	Verbraucherpreisindex 2010	Veränderungsrate
Juni 2024	148,60	-
Juni 2025	153,5	3,3 %

II. GEBÜHRENVERGLEICH 2025 - 2026

Haushalt	2025 90l	2026 - 90l Gebühr netto	2026 - 90l Gebühr brutto
Grundgebühr	72,27 €	74,65 €	82,12 €
Mengengebühr	5,99 €	6,19 €	6,81 €
6 wö Abfahren (8) netto	47,92 €	49,52 €	54,47 €
6 wö Abfahren (9) netto	53,91 €	55,71 €	61,28 €
3 wö Abfahren (17) netto	101,83 €	105,23 €	115,75 €
3 wö Abfahren (18) netto	107,82 €	111,42 €	122,56 €

Die Gemeinden sind angehalten **nach Möglichkeit die Anpassungen im Zuge einer „Hebesatz-VO“ gemeinsam mit anderen Gebühren zu beschließen**, um den Verwaltungsaufwand so gering als möglich zu halten. Dieses „vereinfachte Beschlussverfahren“ ist allerdings **nur möglich, wenn gleichzeitig auch der Haushaltsvoranschlag beschlossen wird** (siehe Rundschreiben der IKD vom 2.5.2006, Gem-540000/48-2006).

Wenn das nicht möglich ist, kann nur die gesamte Abfallgebührenordnung vom Gemeinderat beschlossen und entsprechend kundgemacht werden. In diesem Fall muss die neue Gebührenordnung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt werden.

Beiden Varianten ist aber die „Erklärung zum Kostendeckungsgrad“ beizulegen.

Achtung Neu:

Als zusätzliches Service und um „Rechenfehler“ zu vermeiden, legen wir eine Berechnungstabelle (nach Intervallen) zur Abgaben-Anlage als Hilfestellung bei!

In der Beilage übermitteln wir euch die „**Abfallgebührenordnung 2026**“ und die „**Erklärung zum Kostendeckungsgrad**“ als Vorlage und die erwähnte „Berechnungstabelle“.

Wir ersuchen um Beschlussfassung durch den Gemeinderat und um Übermittlung der entsprechenden Beschlüsse!

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne bereit!

Abfallvermeidende Grüße,
Ihr Umwelt Profi Team vom BAV Schärding!

Walter Köstlinger
GSL (Geschäftsleitung)
Bezirksabfallverband Schärding
www.umweltprofis.at/schaerding
[Zu meinen Kontaktdaten ...](#)



 Oktober ist ReVital-Monat!

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

V e r o r d n u n g

Hinweis:

Die kursiv geschriebenen Inhalte der Musterordnung enthalten Hinweise zur Erstellung der Abfallgebührenordnung. Wir ersuchen Sie, diese kursiv geschriebenen Teile in Ihrer Abfallgebührenordnung nicht anzuführen, da sie nur als Hilfe zur Erstellung der Abfallgebührenordnung dienen!

Die neuen Textstellen/Änderungen gegenüber der alten Ordnung sind grün markiert!

Des Gemeinderates der Gemeinde, vom, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF und des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren (exkl. 10 % Umsatzsteuer)

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

I. GRUNDGEBÜHR:

1. Die **GRUNDGEBÜHR** beträgt jährlich für **Haushalte** und nicht ständig bewohnte Liegenschaften /Ferienwohnungen:

		NETTO
a)	pro HAUSHALT	74,65 €

2. Die **GRUNDGEBÜHR** beträgt für **Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen** usw. in denen **haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** anfallen unabhängig vom Entsorger (wie etwa auch Private):

		NETTO
a)	pro 90-Liter Restabfall-Behälter	44,79 €
b)	pro 120-Liter Restabfall-Behälter	59,73 €
c)	pro 240-Liter Restabfall-Behälter	119,45 €
d)	pro 660-Liter Restabfall-Container	328,49 €
e)	pro 770-Liter Restabfall-Container	383,25 €
f)	pro 800-Liter Restabfall-Container	398,17 €
g)	pro 1100-Liter Restabfall-Container	547,50 €

Bitte hier nur die jeweils in der Gemeinde angebotenen Behältergrößen übernehmen. Lt. Bezirkskonzept sind aber jedenfalls anzubieten: **90 l, 120 l, 770 l und 1.100 l**

II. MENGENGEBÜHR

1. **Haushalte:** Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR:

			JAHRESGEBÜHREN NETTO				
			BASIS	8 Intervalle	9 Intervalle	17 Intervalle	18 Intervalle
a)	pro 60-Liter	Restabfall-Behälter	4,55 €	36,40 €	40,95 €	77,35 €	81,90 €
b)	pro 80-Liter	Restabfall-Behälter	5,88 €	47,04 €	52,92 €	99,96 €	105,84 €
c)	pro 90-Liter	Restabfall-Behälter	6,19 €	49,52 €	55,71 €	105,23 €	111,42 €
d)	pro 120-Liter	Restabfall-Behälter	8,26 €	66,08 €	74,34 €	140,42 €	148,68 €
e)	pro 240-Liter	Restabfall-Behälter	16,50 €	132,00 €	148,50 €	280,50 €	297,00 €
f)	pro 660-Liter	Restabfall-Container	45,38 €	363,04 €	408,42 €	771,46 €	816,84 €
g)	pro 770-Liter	Restabfall-Container	49,24 €	393,92 €	443,16 €	837,08 €	886,32 €
h)	pro 800-Liter	Restabfall-Container	51,16 €	409,28 €	460,44 €	869,72 €	920,88 €
i)	pro 880-Liter	Restabfall-Container	56,29 €	450,32 €	506,61 €	956,93 €	1 013,22 €
j)	pro 1100-Liter	Restabfall-Container	68,07 €	544,56 €	612,63 €	1 157,19 €	1 225,26 €
k)	pro 60-Liter	Abfallsack	6,090 €	-	-	-	-

Bitte hier nur die jeweils in der Gemeinde angebotenen Behältergrößen übernehmen. Lt. Bezirkskonzept sind aber jedenfalls anzubieten: **60 l, 90 l, 120 l, 770 l, 1.100 l**

2. **Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.:**
Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR:

			JAHRESGEBÜHREN NETTO				
			BASIS	8 Intervalle	9 Intervalle	17 Intervalle	18 Intervalle
a)	pro 90-Liter	Restabfall-Behälter	6,19 €	49,52 €	55,71 €	105,23 €	111,42 €
b)	pro 120-Liter	Restabfall-Behälter	8,26 €	66,08 €	74,34 €	140,42 €	148,68 €
c)	pro 240-Liter	Restabfall-Behälter	16,50 €	132,00 €	148,50 €	280,50 €	297,00 €
d)	pro 660-Liter	Restabfall-Container	45,38 €	363,04 €	408,42 €	771,46 €	816,84 €
e)	pro 770-Liter	Restabfall-Container	45,00 €	360,00 €	405,00 €	765,00 €	810,00 €
f)	pro 800-Liter	Restabfall-Container	46,75 €	374,00 €	420,75 €	794,75 €	841,50 €
g)	pro 880-Liter	Restabfall-Container	51,44 €	411,52 €	462,96 €	874,48 €	925,92 €
h)	pro 1100-Liter	Restabfall-Container	57,10 €	456,80 €	513,90 €	970,70 €	1 027,80 €
i)	pro 60-Liter	Abfallsack	6,090 €	-	-	-	-

Bitte hier nur die jeweils in der Gemeinde angebotenen Behältergrößen übernehmen. Lt. Bezirkskonzept sind aber jedenfalls anzubieten: **90 l, 120 l, 770 l, 1.100 l**

III. BIOSACKSAMMLUNG

Für die zusätzliche Bereitstellung eines 60 l Grünschnittsacks und die Abholung im Rahmen der Biosack-sammlung

			JAHRESGEBÜHREN NETTO				
			BASIS	8 Intervalle	9 Intervalle	17 Intervalle	18 Intervalle
a)	pro 60-Liter	BIO-Sack	3,727 €	-	-	-	-

Mit dieser Gebühr wird nur die zusätzliche Zurverfügungstellung der 60 l Säcke und die Abholung abgedeckt - für die Kompostierung sind keine Kosten eingerechnet.

IV. ABHOLUNG SPERRIGE ABFÄLLE

Für den geleisteten Zeitaufwand pro angefangene Stunde €
(hier können Gemeinden, wenn gewünscht Tarife [für Personal und Auto] als Pauschalen oder Stundensätze eintragen. Es besteht derzeit kein Konsens bezüglich einer Bezirkslösung da dies kaum in Anspruch genommen wird.)

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2, I, Ziff. 1 und 2 sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gegebenen Verhältnisse maßgeblich.

§ 6 Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer von 10 % hinzugerechnet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Gemeinde ... in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom ... (Datum bisherige Verordnung) außer Kraft.

Der Bürgermeister

An der Gemeindeamtstafel

angeschlagen am:

abgenommen am:

NETTO - Berechnung

BASIS VJ		INDEX	INTERVALLE			
		1,033	8	9	17	18
HAUSHALT - GRUNDGEBÜHR						
	72,27 €	74,65 €				
GEWERBE - GRUNDGEBÜHR						
90 L	43,36 €	44,79 €				
120 L	57,82 €	59,73 €				
240 L	115,63 €	119,45 €				
660 L	318,00 €	328,49 €				
770 L	371,01 €	383,25 €				
800 L	385,45 €	398,17 €				
1100 L	530,01 €	547,50 €				
HAUSHALT - MENGENGEBÜHR						
60 L	4,40 €	4,55 €	36,40 €	40,95 €	77,35 €	81,90 €
80 L	5,69 €	5,88 €	47,04 €	52,92 €	99,96 €	105,84 €
90 L	5,99 €	6,19 €	49,52 €	55,71 €	105,23 €	111,42 €
120 L	8,00 €	8,26 €	66,08 €	74,34 €	140,42 €	148,68 €
240 L	15,97 €	16,50 €	132,00 €	148,50 €	280,50 €	297,00 €
660 L	43,93 €	45,38 €	363,04 €	408,42 €	771,46 €	816,84 €
770 L	47,67 €	49,24 €	393,92 €	443,16 €	837,08 €	886,32 €
800 L	49,53 €	51,16 €	409,28 €	460,44 €	869,72 €	920,88 €
880 L	54,49 €	56,29 €	450,32 €	506,61 €	956,93 €	1 013,22 €
1100 L	65,90 €	68,07 €	544,56 €	612,63 €	1 157,19 €	1 225,26 €
60-Sack L	5,909 €	6,103997 €				
GEWERBE - MENGENGEBÜHR						
90 L	5,99 €	6,19 €	49,52 €	55,71 €	105,23 €	111,42 €
120 L	8,00 €	8,26 €	66,08 €	74,34 €	140,42 €	148,68 €
240 L	15,97 €	16,50 €	132,00 €	148,50 €	280,50 €	297,00 €
660 L	43,93 €	45,38 €	363,04 €	408,42 €	771,46 €	816,84 €
770 L	43,56 €	45,00 €	360,00 €	405,00 €	765,00 €	810,00 €
800 L	45,26 €	46,75 €	374,00 €	420,75 €	794,75 €	841,50 €
880 L	49,80 €	51,44 €	411,52 €	462,96 €	874,48 €	925,92 €
1100 L	55,28 €	57,10 €	456,80 €	513,90 €	970,70 €	1 027,80 €
60-Sack L	5,909 €	6,103997 €				
BIO-Sack L	3,655 €	3,77562 €				

BRUTTO - Berechnung

BASIS VJ		INDEX	INTERVALLE			
		1,033	8	9	17	18
HAUSHALT - GRUNDGEBÜHR						
	79,50 €	82,12 €				
GEWERBE - GRUNDGEBÜHR						
90	47,70 €	49,27 €				
120	63,60 €	65,70 €				
240	127,19 €	131,40 €				
660	349,80 €	361,34 €				
770	408,11 €	421,58 €				
800	424,00 €	437,99 €				
1100	583,01 €	602,25 €				
HAUSHALT - MENGENGEBÜHR						
60	4,84 €	5,01 €	40,04 €	45,05 €	85,09 €	90,09 €
80	6,26 €	6,47 €	51,74 €	58,21 €	109,96 €	116,42 €
90	6,59 €	6,81 €	54,47 €	61,28 €	115,75 €	122,56 €
120	8,80 €	9,09 €	72,69 €	81,77 €	154,46 €	163,55 €
240	17,57 €	18,15 €	145,20 €	163,35 €	308,55 €	326,70 €
660	48,32 €	49,92 €	399,34 €	449,26 €	848,61 €	898,52 €
770	52,44 €	54,16 €	433,31 €	487,48 €	920,79 €	974,95 €
800	54,48 €	56,28 €	450,21 €	506,48 €	956,69 €	1 012,97 €
880	59,94 €	61,92 €	495,35 €	557,27 €	1 052,62 €	1 114,54 €
1100	72,49 €	74,88 €	599,02 €	673,89 €	1 272,91 €	1 347,79 €
60-Sack	6,500 €	6,714397 €				6,70 €
GEWERBE - MENGENGEBÜHR						
90	6,59 €	6,81 €	54,47 €	61,28 €	115,75 €	122,56 €
120	8,80 €	9,09 €	72,69 €	81,77 €	154,46 €	163,55 €
240	17,57 €	18,15 €	145,20 €	163,35 €	308,55 €	326,70 €
660	48,32 €	49,92 €	399,34 €	449,26 €	848,61 €	898,52 €
770	47,92 €	49,50 €	396,00 €	445,50 €	841,50 €	891,00 €
800	49,79 €	51,43 €	411,40 €	462,83 €	874,23 €	925,65 €
880	54,78 €	56,58 €	452,67 €	509,26 €	961,93 €	1 018,51 €
1100	60,81 €	62,81 €	502,48 €	565,29 €	1 067,77 €	1 130,58 €
60-Sack	6,500 €	6,714397 €				6,70 €
BIO-Sack	3,655 €	4,15318 €				4,10 €

Gemeinde _____

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
Gruppe Bau- und Abgabenrecht
Bahnhofsplatz 1
4021 Linz

01.01.2026

ERKLÄRUNG ZUM KOSTENDECKUNGSGRAD ABFALLGEBÜHREN

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindebestätigt, dass mit den verordneten Gebühren für
das Finanzjahr im Betrieb der Abfallbeseitigung ein betriebswirtschaftlicher
Kostendeckungsgrad von 100% erreicht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister

PS: Beilage zur aufsichtsbehördlichen Überprüfung der Abfall-Gebühren-VO und als
Beilage zur Vorlage des Voranschlages an die Bezirkshauptmannschaft.



MARKTGEMEINDEAMT RIEDAU

Bez. Schärding - Oberösterreich
4752 Riedau
Marktplatz 32-33

Bearbeiterin: Sandra Krammel
GZ: 813-00-2025-SAK
Datum: 06. Dezember 2024

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 06. Dezember 2024, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF und des §18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren (exkl. 10 % Umsatzsteuer)

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

1. GRUNDGEBÜHR:

1. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich für Haushalte und nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen:

pro Haushalt 72,27 Euro

2. Die GRUNDGEBÜHR beträgt für Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw. in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen unabhängig vom Entsorger (wie etwa auch Private):

- a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter 43,36 Euro
- b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter 57,82 Euro
- c) pro 770-Liter Restabfall-Container 371,01 Euro
- d) pro 800-Liter Restabfall-Container 385,45 Euro
- e) pro 1100-Liter Restabfall-Container 530,01 Euro

2. MENGENGEBÜHR:

1. Haushalte: Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

- a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter 5,99 Euro
- b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter 8,00 Euro
- c) pro 770-Liter Restabfall-Container 47,67 Euro
- d) pro 800-Liter Restabfall-Container 49,53 Euro
- e) pro 1100-Liter Restabfall-Container 65,90 Euro
- f) pro 60-Liter Abfallsack 5,909 Euro

2. Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.: Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	5,99 Euro
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	8,00 Euro
c) pro 770-Liter Restabfall-Container	43,56 Euro
d) pro 800-Liter Restabfall-Container	45,26 Euro
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container	55,28 Euro
f) pro 60-Liter Abfallsack	5,909 Euro

3. Für die zusätzliche Bereitstellung eines **60 l Grünschnittsacks** und die Abholung im Rahmen der Biosacksammlung pro Sack **3,655 Euro**

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2, Ziff. 1 und 2 sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gegebenen Verhältnisse maßgeblich.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Abfallgebührenordnung vom 04. Dezember 2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Markus Hansbauer



Marktgemeinde Riedau
Angeschlagen 09. Dezember 2024
Abgenommen 02. Jänner 2025

03.01.25

VERORDNUNGSBLATT

DER MARKTGEMEINDE RIEDAU

Jahrgang 2025	Ausgegeben am xx. xx 2025	www.ris.bka.gv.at
Nr. 3 Verordnung:	Abfallgebührenordnung	

Verordnung

des Gemeinderats der Marktgemeinde Riedau vom xx. xx 2025 betreffend die Gebühren für Abfall (Abfallgebührenordnung)

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF und des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren (exkl. 10 % Umsatzsteuer)

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

- I. GRUNDGEBÜHR:
1. Die Grundgebühr beträgt jährlich für Haushalte und nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen:

pro Haushalt74,65 Euro

2. Die Grundgebühr beträgt für Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw. in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen unabhängig vom Entsorger (wie etwa auch Private):

pro 90-Liter Restabfallbehälter44,79 Euro

pro 120-Liter Restabfallbehälter59,73 Euro

pro 770-Liter Restabfallbehälter383,25 Euro

pro 800-Liter Restabfallbehälter398,17 Euro

pro 1100-Liter Restabfallbehälter547,50 Euro
- II. MENGENGEBÜHR:
1. Haushalte: Die Mengengebühr beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

pro 90-Liter Restabfallbehälter6,19 Euro

pro 120-Liter Restabfallbehälter8,26 Euro

pro 770-Liter Restabfallbehälter49,24 Euro

pro 800-Liter Restabfallbehälter51,16 Euro

pro 1100-Liter Restabfallbehälter68,07 Euro

pro 60-Liter Abfallsack6,09 Euro

2. Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.: Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

pro 90-Liter Restabfallbehälter	6,19 Euro
pro 120-Liter Restabfallbehälter	8,26 Euro
pro 770-Liter Restabfallbehälter	45,00 Euro
pro 800-Liter Restabfallbehälter	46,75 Euro
pro 1100-Liter Restabfallbehälter	57,10 Euro
pro 60-Liter Abfallsack	6,09 Euro

III. BIOSACKSAMMLUNG:

Für die zusätzliche Bereitstellung eines 60 l Grünschnittsacks und die Abholung im Rahmen der Biosacksammlung.

pro Sack	3,727 Euro
----------	------------

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2, I, Ziff. 1 und 2 sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gegebenen Verhältnisse maßgeblich.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer von 10 % hinzugerechnet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 06. Dezember 2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Markus Hansbauer